

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 77/13 B

L 13 R 2684/11 (LSG Baden-Württemberg)
S 6 R 6061/10 (SG Freiburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Mai 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie den Richter Kaltenstein
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 18. Januar 2013 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Klägerin wendet sich mit ihrer Nichtzulassungsbeschwerde gegen das Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 18.1.2013, das den geltend gemachten Anspruch auf Erstattung höherer Kosten eines Vorverfahrens verneint hat.
- 2 Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Divergenz und einen Verfahrensmangel.
- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Beschwerdebegründung vom 2.5.2013 genügt nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form, denn sie hat die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan (*vgl § 160a Abs 2 S 3 SGG*).
- 4 1. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine solche Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (*vgl BSG vom 25.9.2002 - SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*).
- 5 Die Klägerin hält folgende Frage für grundsätzlich bedeutsam:
"Sind bei einem Versagungsbescheid wegen vermeintlicher bestehender mangelnder Mitwirkung im Rahmen der §§ 60 ff. SGB I und daran sich anschließender festgestellter Kostenerstattungspflicht nach § 63 SGB X die Gebühren aus Ziffer 2401 VV RVG oder aus Ziffer 2400 VV RVG zu berechnen und zu erstatten?"
- 6 Sie hat jedoch mit ihrem Beschwerdevorbringen die Anforderungen an die Darlegung einer grundsätzlichen Bedeutung deutlich verfehlt. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Klägerin eine konkrete Rechtsfrage im vorgenannten Sinne formuliert hat. Denn die Beschwerdebegründung enthält bereits keine hinreichenden Ausführungen zu deren Klärungsfähigkeit. Vielmehr gibt sie (*Bl 5*) eine Passage des angefochtenen Urteils wieder, aus der sich ergibt, dass das LSG die gestellte Frage für den geltend gemachten Anspruch auf Erstattung höherer Kosten nicht für entscheidungserheblich hält. Diese Ausführungen wiederum greift die Beschwerde nicht mit zu-



lässigen oder gar begründeten Darlegungen zu eigenen Zulassungsgründen an (*s unten bei 2. und 3.*).

- 7 2. Divergenz liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zugrunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn das Urteil des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet dies: Die Beschwerdebegründung muss erkennen lassen, welcher abstrakte Rechtssatz in der in Bezug genommenen Entscheidung enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht. Ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das BSG die oberstgerichtliche Rechtsprechung im Revisionsverfahren seiner Entscheidung zugrunde zu legen haben wird (*stRspr, vgl zum Ganzen: BSG vom 29.9.1975 - SozR 1500 § 160a Nr 14 S 22; BSG vom 29.11.1989 - SozR 1500 § 160a Nr 67 S 89 ff; BSG vom 26.6.2006 - SozR 4-1500 § 160 Nr 10 RdNr 4; BSG vom 29.3.2007 - SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 17*).
- 8 Auch diese Anforderungen erfüllt die Beschwerdebegründung nicht ansatzweise. Es fehlt bereits an der Wiedergabe eines abstrakten Rechtssatzes aus der angegriffenen Berufungsentscheidung. Die Klägerin rügt lediglich die Rechtsanwendung von § 14 RVG bezogen auf ihren konkreten Fall.
- 9 3. Wird die Zulassung der Revision wegen eines Verfahrensmangels begehrt, muss in der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde die bundesrechtliche Verfahrensnorm, die das Berufungsgericht verletzt haben soll, hinreichend genau bezeichnet sein. Zudem müssen die tatsächlichen Umstände, welche den Verstoß begründen sollen, substantiiert dargetan und darüber hinaus dargestellt werden, inwieweit die angefochtene Entscheidung auf diesem Verfahrensmangel beruhen kann (*vgl Senatsbeschluss vom 12.12.2003 - SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4 mwN*). Dabei ist zu beachten, dass ein Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG gestützt werden kann und dass die Rüge einer Verletzung der Sachaufklärungspflicht nach § 103 SGG nur statthaft ist, wenn sie sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG).
- 10 Die Klägerin rügt die Verletzung ihres Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs (*Art 103 Abs 1 GG, § 62 SGG*). Die Vorinstanzen hätten "das Vorbringen aus dem gesamten Inbegriff



der Verwaltungs- und Gerichtsverfahren", welches der vorherige Bevollmächtigte vorgetragen habe, nicht berücksichtigt.

- 11 Mit ihrem diesbezüglichen weiteren Vorbringen hat die Klägerin den behaupteten Verfahrensfehler nicht schlüssig dargetan. Denn es fehlen substantiierte Darlegungen, inwiefern das Urteil des LSG ausgehend von seiner materiell-rechtlichen Rechtsauffassung auf der behaupteten Gehörsverletzung beruhen kann. Sofern das LSG bei der Anwendung des Gebührenrahmens nach Nr 2401 VV RVG die Frage der Mitwirkung ihres früheren Bevollmächtigten an dem Verwaltungsverfahren, das dem erfolgreichen Widerspruch gegen den "Versagungsbescheid" vorausgegangen war, anders bewertet als die Klägerin, rügt sie nicht einen Verstoß gegen das rechtliche Gehör, sondern die - vermeintliche - Unrichtigkeit der Entscheidung. Dies genügt für die Zulassung der Revision nicht. Entsprechendes gilt für die geltend gemachte Erledigungsgebühr nach Nr 1005 VV RVG. Wenn die Klägerin vorträgt, das LSG habe den Anspruch auf die Erledigungsgebühr zu Unrecht verneint, indem es in den Entscheidungsgründen "die Angelegenheit" so darstelle, "als wenn es eine ganz lapidare Angelegenheit gewesen wäre und man einfach über die Mitarbeiter den Befundbericht hat versenden lassen", und "die Angelegenheit" hinsichtlich der auf die Erledigung gerichteten Mitwirkung ihres früheren Bevollmächtigten gebührenrechtlich anders beurteilt als das Berufungsgericht, liegt hierin keine Bezeichnung einer Gehörsverletzung. Denn der Grundsatz der Wahrung rechtlichen Gehörs gebietet weder, dass das Gericht den vom Betroffenen bzw dessen Bevollmächtigten vorgetragenen "Erwägungen" und "Erörterungen" inhaltlich folgt, noch dass es bei der Bewertung der Argumente die Gewichtung teilt, die der Betroffene für richtig hält (*vgl BSG vom 16.1.2007 - B 1 KR 133/06 B - Juris RdNr 5*).
- 12 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 13 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

